

Trotz Landesfeiertag kein Freudenfeuer

Es war der 10. Oktober 2019, in Kärnten Landesfeiertag, als in Villach ein durch die Rauchsäule weithin sichtbarer Brand in einem Reifenlager ausbrach. Wie sich später herausstellte, war ein junger Mann mit pyromanischer Neigung am Werk, er hat die nächsten zwei Jahre Zeit, darüber nachzudenken. Versicherungstechnisch ein alltägliches Ereignis, wären da nicht über 1600 Kunden dieser Reifenfirma betroffen gewesen. Und so weist dieser Schadenfall Aspekte auf, die in rechtlicher, sachlicher, aber auch in psychologischer Hinsicht bemerkenswert sind.

Schon sehr bald war klar, dass die Erhebungen durch die Kriminalpolizei länger andauern werden und das Brandobjekt demgemäß gesperrt war. Dadurch verzögerte sich die Arbeit der Sachverständigen, die im Auftrag der Betriebsversicherung den Schaden erheben sollten. Eine Prüfung des Versicherungsvertrages ergab, dass keine klare Regelung zu den versicherten Sachen bestand, „mein“ und „dein“ wurde nicht unterschieden, der Vertrag sah lediglich vor, dass nicht nur die Sachen des Betriebes als versichert gelten. Klar war, nachdem der Übeltäter gefasst worden war, dass eine Haftung des Betriebes nicht zur Diskussion stand, er hatte weder gegen vertragliche Verpflichtungen noch gegen gesetzliche Regelungen verstoßen. Der Schaden war für ihn – ebenso wie für seine Kunden – ein Akt der höheren Gewalt. Zum Schadenersatz war daher nur der junge Täter heranzuziehen, was nicht einmal eine theoretische Überlegung wert war.

So entstand die Idee, dass zumindest jene Kunden, die Reifen ihrer privaten Fahrzeuge eingelagert hatten und die eine Haushaltversicherung ihr Eigen nannten, sich an diese Versicherung wenden sollten. Damit sollte gewährleistet sein, dass wenigstens diese Kunden rasch – und nicht erst nach vielen Monaten – zum Ersatz ihres Schadens kommen könnten. Über eine große Bundesländerzeitung wurde diese Idee von uns lanciert. Mit dem Ergebnis, dass die Kunden bei ihren Haushaltversicherungen vorstellig wurden und dass die Haushaltversicherungen unisono deren Begehrt, sprich: die Deckung, ablehnten.

Wir vertraten die Ansicht, dass die verbrannten Reifen und Felgen im Rahmen der Außenversicherung gedeckt wären, stießen aber damit bei den Versicherungen auf wenig Gegenliebe. Ich vertrete schon seit jeher den Standpunkt, dass wir Menschen einem Rahmendenken unterworfen sind, Psychologen nennen das „framing“. Es bedarf hoher Selbstreflexion, diese Rahmen zu überwinden. Die Ablehnungen der Versicherungsreferenten – keinem unterstelle ich nur im entferntesten eine Absicht – ist eine manifeste Bestätigung. Aufgrund der Vielzahl von Schadenfällen waren in den jeweils betroffenen Versicherungen mehrere Referenten mit diesen Schäden beschäftigt. Im Gegensatz zur komplexen Corona-Problematik kam es hinsichtlich des Verhaltens gegenüber den Kunden weder unternehmensintern noch unternehmensübergreifend zu Absprachen. So kam es dazu, dass Re-

ferenten der gleichen Gesellschaft unterschiedliche Ideen für Ablehnungsgründe hatten, die ich Ihnen, geneigter Leser, nicht vorenthalten möchte:

So schrieben die Referenten eines Versicherers:

„Die Autoreifen sind nur Innerhalb der versicherten Räumlichkeiten (Wohnung, Dachboden, Keller) versichert“ bzw. „Da auch im Rahmen der Außenversicherung subsidiär Deckung besteht, können maximal 50% nach positiver Deckungsprüfung anerkannt werden“.

Ein anderer Versicherer:

„Da es sich um kein ständig bewohntes Gebäude handelt, besteht aus der vorliegenden Polizze keine Deckung“ bzw. „Im Rahmen der Außenversicherung ist der Wohnungsinhalt mitversichert, nicht jedoch Kfz-Zubehör“.

Noch ein dritter Versicherer:

„Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gemeldete Schaden nicht gedeckt ist, weil im Rahmen der Außenversicherung lediglich Sachen des Wohnungsinhaltes versichert sind“ bzw. „In der Sache selbst teilen wir mit, dass die Außenversicherung nur bei ständig bewohnten Gebäuden zum Tragen kommt. Hier handelt es sich um ein Reifenlager, die Außenversicherung kommt daher nicht zur Anwendung“.

Den Vogel schoss der Schadenleiter einer Versicherung ab, der einem Versicherungsmakler mitteilte, „dies ist die dritte Ablehnung, und dabei bleibt es“. Das „Bleiben“ hatte allerdings nur einen Tag Bestand. Noch heute, wenn ich mit betroffenen Schadenreferent(inne)n

diskutiere, sind manche der Meinung, sie hätten nur leisten müssen, weil dies „von oben“ dekretiert worden sei.

Die diversen und unterschiedlichen Ablehnungen zeigten, dass Versicherungsbedingungen selbst für Fachleute gar nicht so einfach zu lesen sind. So wäre von den Referenten bei systematischer Herangehensweise zunächst zu klären gewesen, ob denn die Reifen und Felgen zu den versicherten Sachen gehören bzw. ob diesbezüglich Ausschlussstatbestände vorliegen würden. Dies ist in allen vorhandenen Versicherungsbedingungen bereits im Artikel 1 zu klären. Für jene, die dann noch immer zu den Ungläubigen zählen, könnte die Definition des „Wohnungsinhaltes“ in der taxativen Aufzählung von versicherten Sachen in Nebenräumlichkeiten hilfreich sein. Ja, und manche Ablehnungsgründe, wie „bewohnt“ oder „unbewohnt“ ist eigentlich nur durch Recherche vor Ort zu klären. Das wäre allerdings zu mühevoll gewesen, ja, war es selbst für einen Versicherer, der unmittelbar neben dem Brandobjekt seine Geschäftsstelle hat.

Nachdem wir in mühevoller Kleinarbeit den Versicherungen unter Hinweis auf ihre jeweils geltenden Bedingungen die in allen Fällen vorhandene Deckung erklären konnten, setzte ein Umdenken und damit die Leistung für die Kunden der Haushaltsversicherung ein. Kaum ein Referent hat allerdings bei der Betriebsversicherung nachgefragt, wie es sich denn nun hinsichtlich der Doppelversicherung verhalte, jeder ist – wie selbstverständlich – davon ausgegangen, dass eine solche vorhanden war. Tatsächlich ist eine Doppelversicherung im Sinne des § 59 VersVG dann gegeben, wenn gleiche Gefahr und gleiches Interesse, sei es auch von unterschiedlichen Versicherungsnehmern, in zwei oder mehreren Verträgen versichert ist. Zudem ist, um einen Ausgleich zwischen den Versicherern dieser Verträge herbeiführen zu können, die Leistung jedes Versicherers zu bestimmen, ohne den jeweils anderen Vertrag zu berücksichtigen (wunderbare Judikatur dazu z. B.: 7 Ob 165/16i, 7 Ob 223/11m). Genau das ist aber hier noch lange nicht der Fall, weil einerseits die Anteile aus den Regressen der Haushaltsversicherer zu



berücksichtigen sind, andererseits viele Kunden ohne Haushaltsversicherung und ein paar hundert Firmenkunden sich entweder noch nicht gemeldet haben oder eben mit ihren (vermeintlich berechtigten) Forderungen „vor der Tür“ stehen. Aufgrund der Vertragskonstellation des Reifenunternehmers muss aber vorerst überhaupt einmal klar sein, welcher Schaden in seinem eigenen Bereich vorliegt, um dann zu wissen, was an Versicherungssumme noch für „fremde Sachen“ zur Verfügung steht. Ein hochkomplexer und zeitlich langwieriger Vorgang, der in diesem Fall noch länger andauern dürfte. Die Situation ist, wie immer, wenn Schäden sich unter Verwandten, Bekannten, Freunden, aber auch zwischen Unternehmen und deren Kunden oder Lieferanten ereignen, unangenehm und für alle Beteiligten belastend. Trotzdem ist anzuraten, auch dabei den sachlichen Horizont im Auge zu behalten und hinsichtlich der Haftungsgrundlagen am Boden der Realität zu bleiben. ■

Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH

